



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Winterdienst 2022/23

Die cura domo Service GmbH, Höhenweg 20, 8054 Seiersberg-Pirka, übernimmt die im Auftrag angeführten Flächen zur Schneeräumung bzw. Bestreuung bei Glatteis zu nachstehenden Bedingungen:

1. Dauer des Winterdienstes

1.1. Die in Punkt 2. dieser AGB angeführten Leistungen werden von uns im Zeitraum vom 01. November bis 31. März des folgenden Jahres durchgeführt. In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres besteht kein Winterdienst. Sollten witterungsbedingt vom 01. April bis 31. Oktober Leistungen gemäß Punkt 2. dieser AGB notwendig sein, sind diese gesondert zu beauftragen und zu bezahlen.

1.2. Die Aufträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber werden generell auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein gegenseitiger **Kündigungszeitraum von 3 Monaten** (Kündigung nur am Ende eines Monats) wird von beiden Parteien akzeptiert.

1.2. Bei Abschluss von Mehrjahresverträgen gilt Punkt 1.1. dieser AGB entsprechend.

2. Leistungsumfang

2.1. Die im Auftrag angeführten Flächen werden von uns während der Dauer des Winterdienstes (vgl. Punkt 1. der AGB) gemäß § 93 Abs. 1 StVO in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee und Glatteis bestreut.

2.2. Wir sind nicht verpflichtet, den zu räumenden Schnee abzutransportieren und zu verführen. Allenfalls in diesem Zusammenhang erteilte Aufträge werden von uns zusätzlich zur Saisonpauschale nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

2.3. Der Streusplitt wird von uns je nach Witterung nach dem 31. März von den beauftragten Flächen entfernt. Zwischenkehrungen werden von uns – auch bei Schönwetter – nicht durchgeführt. Die Entfernung von Streugut auf Grünflächen ist nicht Vertragsbestandteil. Der Streusplitt darf vom Auftraggeber in der Zeit vom 01. November bis 31. März nicht entfernt werden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung besteht unsererseits keine Haftung für dadurch verursachte Schäden und Strafen. Kosten für die allenfalls notwendige neuerliche Bestreuung sind vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen.



2.4. Die Kosten für Streumaterial und Räumwerkzeug tragen wir. Als Streugut wird Basalt-EBKD 2/4 verwendet. Soll auf Wunsch des Auftraggebers eine andere Körnung oder ein anderes Produkt zum Einsatz kommen, werden der Beschaffungsaufwand und das Streugut gesondert verrechnet.

2.5. Die in § 93 Abs 2 StVO vorgeschriebenen Tätigkeit werden von uns nicht erbracht und sind nicht Vertragsgegenstand (siehe auch Punkt 8. dieser AGB).

3. Verpflichtungen des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber hat uns Räumlichkeiten für die Unterstellung von Streusplitt und Räumwerkzeug zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat uns den jederzeitigen Zugang zu den von uns zu räumenden und zu bestreuenden Flächen zu ermöglichen und uns erforderlichenfalls Schlüssel in jeweils zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

3.2. Aus versicherungstechnischen Gründen sind uns Reklamationen unverzüglich schriftlich an: service@cura-domo.at zu melden, um eine unverzügliche Überprüfung und gegebenenfalls Nachräumung oder Nachstreuung zu veranlassen. Spätere Reklamationen werden von uns nicht berücksichtigt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Der im Auftrag enthaltene Preis stellt eine Saisonpauschale dar, die in fünf gleich hohen monatlichen Teilzahlungen verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt jeweils Ende November, Ende Dezember, Ende Jänner, Ende Februar und Ende März eines jeden Jahres. Bei zu räumenden Flächen unter 30 m² wird die Saisonpauschale einmalig Ende November in einem verrechnet.

4.2. Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

4.3. Bei nicht fristgerechter Bezahlung sind wir von der weiteren Erbringung des Winterdienstes (Schneeräumung und Bestreuung) befreit und übernehmen keine Haftung nach § 93 StVO. Nach Bezahlung der jeweils offenen Rechnungen werden wir die Arbeiten wieder aufnehmen. Der durch die verspätete Zahlung entstandene Arbeitsausfall führt zu keiner Reduzierung der zu leistenden Zahlungen.

4.4. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 12 % per anno. Der Abzug eines Skontos ist nicht zulässig. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf unserem Geschäftskonto als geleistet.



4.5. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die uns entstehenden Mahnspesen in der Höhe von pauschal € 10,00 zzgl. Porto pro erfolgter Mahnung zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, zB die tarifmäßigen Kosten eines Rechtsanwalts.

5. Schadenersatz

5.1. Wir übernehmen für die Dauer des Winterdienstes von 01. November bis 31. März des Folgejahres entsprechend den Bestimmungen dieser AGB die Haftung gemäß § 93 StVO, wobei vereinbarungsgemäß nur Leistungen nach § 93 Abs 1 StVO Vertragsgegenstand sind. Eine Haftung für die in § 93 Abs 2 StVO angeführten Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

5.2. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die absolute Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt fünf Jahre ab Leistungserbringung.

5.3. Für den Haftungsfall ist unsere Haftung für Personen- und Sachschäden je Schadensfall mit € 1.500.000,00 (Haftpflichtversicherungssumme) beschränkt.

5.4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von Fliesenböden oder ähnlichen Bodenbelegen eine erhöhte Rutschgefahr selbst bei ordnungsgemäßer Schneeräumung und Bestreuung ausgeht. Unfälle (Personen- und Sachschäden) können zB durch die Auflage von rutschfesten Gummimatten verhindert werden. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden, die auf die erhöhte Rutschgefahr auf Fliesenböden oder Böden mit ähnlichem Belag zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an Bodenbelägen jeder Art, die durch den ordnungsgemäßen Einsatz von Räumfahrzeugen, Räumwerkzeug und Streumaterial verursacht werden.

6. Rechtswahl, Gerichtsstand

6.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens in 8010 Graz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.



7. Datenschutz und Adressänderung

7.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Auftrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw- Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beidseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

8. Belehrung § 93 Abs 2 StVO (Dachlawinen)

8.1. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Entfernung von Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern Ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten nicht Vertragsgegenstand ist. Wir haften daher nicht für Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass Sie Ihrer Verpflichtung nach § 93 Abs 2 StVO nicht nachkommen.

9. Salvatorische Klausel

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Ich bin mit den oben angeführten AGB's einverstanden.

Mit dem unterschriebenen Vertrag und den Hinweis auf die AGB's zeigt sich der Kunde als einverstanden.